

**XVI. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg  
(Gebührensatzung zur Fäkalschlammabeseitigung)**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der §§ 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der jeweils gültigen Fassung und des § 15 Abs. 3 der Abwassersatzung in der Fassung der letzten Änderung vom 21.03.2013 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.12.2019 folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

§ 3 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg erhält folgende Fassung:

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben ergibt sich aus der Grundgebühr und einer Zusatzgebühr. Die Grundgebühr wird nach Nennleistung der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistung der einzelnen Wasserzähler berechnet. Die monatliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis 5 m <sup>3</sup> /h	5,00 €,
bis 10 m <sup>3</sup> /h	20,00 €,
über 10 m <sup>3</sup> /h	75,00 €.

Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter abgeholten Abwassers **3,37 €**.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Ratzeburg, den

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister

(Siegel)

(K o e c h)